Bescheinigung der stationären Einrichtung über die medizinisch notwendige Mitaufnahme nach § 45 Abs. 1a SGB V zur Vorlage bei der Krankenkasse

Diese Bescheinigung dient als Nachweis über das Vorliegen medizinischer Gründe bei einer stationären Mitaufnahme eines Elternteils sowie über deren Dauer.

Die Bescheinigung ist nur auszustellen, sofern das zu begleitende Kind unter 12 Jahre alt ist oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Das Kind

Name der Patientin/des Patienten	Vorname der Patientin/des Patienten	Geburtsdatum

Anschrift der Patientin/des Patienten	Krankenkasse	Krankenversichertennummer

befindet/befand sich in stationärer Behandlung[1] in unserer Einrichtung.

Die stationäre Behandlung ist/war erforderlich aufgrund eines/einer

☐ Kita- oder Schulunfalls / -folgen.

☐ sonstigen Unfalls / Unfallfolgen.

☐ gesundheitlichen Schädigung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht[2] (SER).

Kostenträger der stationären Behandlung

☐ gesetzl. Krankenkasse (GKV) ☐ andere (z. B. Berufsgenossenschaft, Dt. Rentenversicherung, PKV)

Am/Vom _____ **bis** _____**,**

am/vom _____ **bis** _____**,**

am/vom _____ **bis** _____ **erfolgte die Mitaufnahme von:**

Name des Elternteils	Vorname des Elternteils	Geburtsdatum des Elternteils

Angabe nur erforderlich, sofern das Kind das 9. Lebensjahr vollendet hat[3]:

Die Mitaufnahme ist/war aus medizinischen Gründen erforderlich ☐ Ja ☐ Nein

Datum	Stempel der stationären Einrichtung	Unterschrift d. Stationsärztin/-arztes

[1] Gemeint sind voll-, teil- und tagesstationäre Krankenhausbehandlungen nach § 39 SGB V, stationäre Vorsorgeleistungen nach § 23 SGB V sowie die stationäre Rehabilitation nach § 40 Abs. 2 SGB V.

[2] Darunter werden alle Folgen verstanden, die wegen schädigender Ereignisse im Zusammenhang mit Gewalttaten, Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, Ereignissen im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes und Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die eine gesundheitliche Schädigung verursacht haben, entstanden und von der Verwaltungsbehörde anerkannt worden sind.

[3] Ist das Kind unter 9 Jahre alt, wird die Notwendigkeit der Mitaufnahme aus medizinischen Gründen als nachgewiesen betrachtet.